Politische Gemeinde Ermatingen

Bootsstationierungs-reglement

ERMATINGEN

die Perle am Untersee

Hinweise zur Schreibform
Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Verwendete Abkürzungen

BSK Bootsstationierungskommission

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Geltungsbereich

Art. 1 Gebiet 4
Art. 2 Benutzer 4

II. Finanzierung

Art. 3 Finanzierung 4
Art. 4 Gebühren 4

III. Organe und Aufgaben

Art. 5 Grundsatz 5
Art. 6 Gemeinderat 5
Art. 7 Bootsstationierungskommission 5
Art. 8 Liegeplatzverwalter 6
Art. 9 Hafenmeister 6

IV. Benützung öffentlicher Einrichtungen

Art. 10 Grundsatz 6
Art. 11 Haftung 7
Art. 12 Anlagen 7
Art. 13 Saisonzeiten 7
Art. 14 Sperrzeiten 7
Art. 15 Hafenanlagen 7
Art. 16 Bootsschlipfe 8
Art. 17 Zufahrt mit Motorfahrzeugen 8
Art. 18 Beiboote 8
Art. 19 Festmachen 9
Art. 20 Absauganlage 9
Art. 21 Takelmast 9
Art. 22 Veranstaltungen 9

Art. 23 Verbote 10
Art. 24 Beschädigungen, Verunreinigungen 10
Art. 25 Entfernen und Einstellen 10
Art. 26 Zutritt 11
Art. 27 Diebstahl 11
Art. 28 Video-Überwachung 11
Art. 29 Strombezug 11
Art. 30 Lärm 11

V. Bootsliegeplätze

Art. 31 Bootsliegeplätze 12
Art. 32 Bootsliegeplätze für Besucher 12
Art. 33 Plätze für Gewerbe und Vereine 12
Art. 34 Anmeldung 12
Art. 35 Wartelisten 13
Art. 36 Zuteilung 13
Art. 37 Zuteilungskriterien 13
Art. 38 Gestellplätze 14
Art. 39 Zuteilung Gastplätze 14
Art. 40 Nutzungsrecht / Nutzungsvertrag 14
Art. 41 Nutzungsgebühren 15
Art. 42 Nutzer, Eigner 15
Art. 43 Eignergemeinschaft 15
Art. 44 Übertrag 16
Art. 45 Auflösung des Nutzungsverhältnisses 16
Art. 46 Bootswechsel 16
Art. 47 Meldepflicht 17
Art. 48 Platzbelegung 17
Art. 49 Mangelnde Benutzung 17
Art. 50 Zu- / Wegzug 18
Art. 51 Umplatzierung 18
Art. 52 Witterungsbedingter Ausfall 18
Art. 53 Platzentzug 18

VI. Haftungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54 Einsprache 19
Art. 55 Übergangsbestimmungen 19
Art. 56 Haftung 19
Art. 57 Inkrafttreten 19

Die Politische Gemeinde Ermatingen erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Ziff. c der Gemeindeordnung das nachstehende Bootsstationierungsreglement.

I. Geltungsbereich

Art. 1

Gebiet

[1]Das Bootsstationierungsreglement gilt für die Benutzung sämtlicher von der Politischen Gemeinde Ermatingen betriebenen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen, sowie für die Trockenliegeplätze und privaten Uferplätze, nachfolgend Anlagen und Einrichtungen genannt. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen und vom Kanton Thurgau laut Konzession zugeteilten Wasserliegeplätze, die in irgendwelcher Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

[2]Der Gemeinderat kann für Teilgebiete besondere Verordnungen erlassen.

[3]Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schifffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind uneingeschränkt zu befolgen.

Art. 2

Benutzer

Das Bootsstationierungsreglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Anlagen und Einrichtungen.

II. Finanzierung

Art. 3

Finanzierung

Die Einnahmen und Ausgaben der Bootsstationierung bilden eine Grundlage für eine Spezialfinanzierung im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 4

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung zu diesem Reglement.

III. Organe und Aufgaben

Art. 5

Grundsatz

Die Politische Gemeinde Ermatingen betreibt als Eigentümerin die Anlagen und Einrichtungen und als Treuhänderin des Kantons die Wasserliegeplätze. Sie räumt über Teile der Anlagen und Wasserliegeplätze Nutzungsrechte ein.

Art. 6

Gemeinderat

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Ermatingen hat die Oberaufsicht über die Anlagen und Einrichtungen.

Art. 7

Bootsstationierungskommission

[1]Zur Unterstützung von Gemeinderat und Verwaltung in Fachfragen wird vom Gemeinderat eine Bootsstationierungskommission eingesetzt. Sie umfasst fünf bis sieben Mitglieder aus dem folgenden Personenkreis:

a. dem zuständigen Ressortleiter im Gemeinderat;
b. zwei Vertreter der Ermatinger Bootssportvereine;
c. ein Vertreter der Fischerei;
d. dem Liegeplatzverwalter (beratend);
e. dem Hafenmeister (beratend).

[2]Weitere Personen können bei Bedarf beratend zugezogen werden.

[3]Die BSK konstituiert sich selbst.

[4]Die Mitglieder mit Stimmrecht müssen in der Politische Gemeinde Ermatingen stimmberechtigt sein.

[5]Die BSK stellt Antrag an den Gemeinderat über:

a. Erlass und Änderungen der Gebührenordnung;
b. Bewilligung für Gewerbebetriebe;
c. Budget für das kommende Jahr;
d. Festlegung der Bedingungen in den Verträgen.

[6]Folgende Aufgaben erledigt die Bootsstationierungskommission selbständig:

a. Verwaltung der Anlagen und Einrichtungen;
b. Führung der Wartelisten;
c. Zuteilung und Aufhebung von Nutzungsrechten;
d. Platzumteilungen;
e. Belegungspläne für Gästeboote und Winterplätze;
f. Kontrolle über die Einhaltung des Bootsstationierungsreglements im ganzen Geltungsbereich;
g. Ausschluss von Benutzern der Anlagen und Einrichtungen;

h. In dringenden Fällen entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Liegeplatzverwalter und einem weiteren Mitglied der BSK. Die Kommission muss unverzüglich über solche Entscheide informiert werden;
i. Anträge über Unterhaltsarbeiten an Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets.

[7]Alfällige Anträge und Gesuche an die BSK müssen schriftlich gestellt werden.

Art. 8

Liegeplatzverwalter

[1]Der Liegeplatzverwalter ist Angestellter der Politischen Gemeinde Ermatingen und erfüllt im Auftrag der BSK die ihm von der Kommission zugewiesenen Aufgaben, wie die Führung eines Liegeplatzverzeichnisses, der Wartelisten, die Rechnungsstellung der Liegeplatzgebühren und den gesamten Schriftverkehr. Er erfüllt die Aufgabe der Aufsichtsperson (u.a. Art. 53) für alle Anlagen und Einrichtungen. Er ist berechtigt, Anweisungen im Rahmen dieses Reglements und der ergänzenden Verordnungen zu erteilen.

[2]Die Rechte und Pflichten des Liegeplatzverwalters sind in einem Stellenbeschrieb festgelegt.

Art. 9

Hafenmeister

[1]Der Hafenmeister ist Angestellter der Politischen Gemeinde Ermatingen und fungiert als Aufsichtsperson (u.a. Art. 53). Er sorgt im ganzen Geltungsbereich für einen reibungslosen Betrieb und ist berechtigt, allen Benutzern und Besuchern die notwendigen Anweisungen zu erteilen und durchzusetzen sowie Ausweise zu kontrollieren. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies dem Liegeplatzverwalter.

[2]Die Rechte und Pflichten des Hafenmeisters sind in einem Stellenbeschrieb festgelegt. Die BSK ergänzt diesen mit Ausführungsbestimmungen.

[3]Der Hafenmeister darf nicht für private Dienstleistungen beansprucht werden.

IV. Benützung öffentlicher Einrichtungen

Art. 10

Grundsatz

Alle Benutzer haben den Anordnungen der Aufsichtspersonen (Art. 8, 9) Folge zu leisten.

Art. 11

Haftung

Die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Art. 12

Anlagen

[1]Die Liegeplätze werden wie folgt eingeteilt:

a. Schwimmsteg „Bügen“;
b. Bojenfeld „Bügen“;
c. Uferliegeplätze „Bügen“;
d. Steg A + B (Stedihafen);
e. Steg C (Steg Stedi Ost);
f. Schwimmsteg „Horn“;
g. Uferliegeplätze „Schifflände/Horn“;
h. Trockenliegeplätze Pumpenhaus;
i. Trockenliegeplätze Bügen;
j. Trockenliegeplätze Horn;
k. Gemeindeeigene Uferliegeplätze;
l. Uferliegeplätze vor privatem Seeanstoss;
m. Gestellplätze für Kanus, Surf- und Stand-Up-Bretter;
n. Gestellplätze für Beiboote;
o. Takelmast.

[2]Der Stedikopf ist Anlegestelle für die gewerbliche Schifffahrt.

Art. 13

Saisonzeiten

[1]Die Sommersaison beginnt im gesamten Geltungsbereich am 01. April und endet am 31. Oktober.

[2]Ausserhalb der Sommersaison gelten die Sperrzeiten.

Art. 14

Sperrzeiten

Ausserhalb der Sommersaison dürfen keine Boote, Wassersportgeräte oder dergleichen im Wasser, auf den Trockenliegeplätzen und auf den Gestellen stationiert sein. Die BSK kann auf Gesuch hin Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 15

Hafenanlagen

[1]Fahrten im Hafen sind auf ein Minimum zu beschränken.

[2]Die Benützung von Motoren innerhalb des Hafens ist nur zum Zweck der Ein- und Ausfahrt gestattet. Im Hafenbecken ist jeglicher Wellenschlag zu vermeiden.

[3]Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.

[4]Das Benützen von Schleppgeräten (z.B. Bananen usw.) ist untersagt.

[5]Die Fahrt im Hafen, zum Zweck der Schulung, ist nur mit Bewilligung einer Aufsichtsperson (Art. 8, 9) zulässig.

Art. 16

Bootsschlipfe

[1]Die Benutzung des Bootsschlipfes Stedi ist durch eine Schranke kostenpflichtig. Ein einmaliges Ein- und Auswassern pro Saison ist für Bootsliegeplatzmieter gratis.

[2]Wird durch Niedrigwasser oder einen anderen ausserordentlichen Grund das Auswassern notwendig, sind die Schrankenbewegungen für die Bootsliegeplatznutzer von Bojen oder fest zugewiesenen Wasserliegeplätzen in Ermatingen ohne Kostenfolge. Der Hafenmeister entscheidet im Einzelfall, wem eine kostenlose Schrankenbedienung gewährt wird.

[3]Das Stationieren von Wasserfahrzeugen auf einem Schlipf ist nicht gestattet. Ausnahmen für kurzfristige Reparaturarbeiten sind nach Vereinbarung mit dem Hafenmeister möglich.

Art. 17

Zufahrt mit Motorfahrzeugen

[1]Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Bootsliegeplätzen, dem Takelmast sowie den Schlipfen, ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote und in Ausnahmefällen gestattet. Der Hafenmeister ist zu verständigen.

[2]Nach dem Ein- und Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort zu entfernen. Die Zufahrten sind immer freizuhalten.

Art. 18

Beiboote

[1]Die Beiboote müssen gekennzeichnet sein (Bootskennzeichen) und in den zugewiesenen Gestellen gelagert werden. Die Kennzeichnung muss jederzeit lesbar sein.

[2]Die Beiboote dürfen nicht ausserhalb der bezeichneten Vorrichtungen abgestellt werden.

[3]Nicht vorschriftsgemäss abgestellte oder gelagerte Beiboote werden durch die Aufsichtspersonen (Art. 8, 9) oder deren Beauftragte kostenpflichtig entfernt.

Art. 19

Festmachen

[1]Die Boote sind an den zugeteilten Bootsliegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, dass die Anlagen und Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind an den vorgesehenen Vorrichtungen zu belegen, sowie mit genügend Fendern zu versehen. Die Politische Gemeinde Ermatingen trägt die Verantwortung nur für sämtliche zur Verfügung gestellten Komponenten.

[2]An den Pfählen darf nur mit Tauwerk und durch gesicherte seemännische Knoten belegt werden. Im Stedihafen sowie am Steg Stedi Ost ist die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten verboten. Es dürfen nur Fender oder Profile mit dem Steg verbunden werden, welche vom Hafenmeister zugelassen sind. Die Vertäuung der Boote wird vom Hafenmeister kontrolliert und, wenn nötig, beanstandet.

[3]Bootsliegeplatznutzer, welche ihr Boot längere Zeit nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu bezeichnen und diesen dem Hafenmeister zu melden.

[4]Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.

[5]Es dürfen keine Bootsteile über den Liegeplatz herausragen.

Art. 20

Absauganlage

Die im Stedihafen vorhandene Fäkalien-Absauganlage steht den Bootsbenutzern während der Saison zur Verfügung. Es herrscht Selbstbedienung. Sie ist nach Gebrauch gemäss Anleitung zu reinigen und aufgeräumt zu verlassen. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.

Art. 21

Takelmast

Der Takelmast steht den Bootsbenutzern zur fachgerechten Benutzung während der Saison zur Verfügung. Es herrscht Selbstbedienung. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung.

Art. 22

Veranstaltungen

Vereine oder Private, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen benutzen möchten, haben rechtzeitig ein schriftliches Gesuch beim Gemeinderat Ermatingen einzureichen. Dieser entscheidet über das Gesuch und setzt allfällige Benützungskosten fest. Zusätzliche Aufwendungen werden dem Veranstalter ebenfalls in Rechnung gestellt.

Art. 23

Verbote

[1]Das Ankern, Surfen, Stehpaddeln, Fischen, Baden und Sporttauchen ist innerhalb der Anlagen und Einrichtungen sowie im gesamten Konzessionsgebiet verboten.

[2]Das Abbrennen von Feuerwerk auf den gesamten Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

[3]Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken oder persönliche Effekten dürfen auf den Anlagen und Einrichtungen nicht deponiert oder stationiert werden.

[4]Fahrräder, Boards aller Art und Kleinmotorräder dürfen nicht auf den Bootsstegen benutzt und abgestellt werden.

[5]Boote dürfen nicht mit Reinigungsmitteln gewaschen werden.

Art. 24

Beschädigungen, Verunreinigungen

[1]Sämtliche Benutzer der in diesem Bootsstationierungsreglement umschriebenen Anlagen haften gegenüber der Politischen Gemeinde Ermatingen für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie für Verunreinigungen irgendwelcher Art.

[2]Hunde sind auf den gesamten Anlagen an der Leine zu führen. Der Hundehalter sorgt für Ordnung. Es gilt die allgemeine Kotaufnahmepflicht.

[3]Abfälle sind in den vorgesehenen Behältern fachgerecht zu entsorgen.

[4]Bei Verunreinigungen des Sees kommen die entsprechenden Bestimmungen der Gewässerschutzgebung zur Anwendung.

[5]Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen dem Liegeplatzverwalter zu melden. Dieser leitet die notwendigen Sofortmassnahmen ein und informiert die BSK.

Art. 25

Entfernen und Einstellen

[1]Die BSK kann ein Boot oder Wassersportgerät auswassern, bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:

a. ohne Befugnis in der Anlage liegt;
b. ein Nachbarboot oder die Anlage gefährdet;
c. in einem verwahrlosten Zustand ist;
d. nicht über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt.

[2]Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt die BSK dem Benutzer eine Frist, bevor sie ein Boot oder Wassersportgerät entfernen lässt, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Die Kosten für solche Massnahmen gehen zu

Lasten des Verursachers.

[3]Im Wiederholungsfall tritt Art. 53 (Platzentzug) in Kraft.

[4]An entfernten Booten besitzt die Politische Gemeinde Ermatingen ein Retentionsrecht zur Sicherung der Kosten der Massnahmen oder ausstehender Gebühren.

Art. 26

Zutritt

[1]Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet.

[2]Alle Molen und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten.

[3]In den Anlagen (Art. 12) ist die Benutzung von ferngesteuerten Fahrzeugen und Drohnen verboten.

[4]Der Liegeplatzverwalter kann, auf schriftliches Gesuch hin, Ausnahmebewilligungen für Drohnenflüge zu gewerblichen oder kulturellen Zwecken, erteilen.

Art. 27

Diebstahl

Für Diebstähle und Sachbeschädigungen jeder Art lehnt die Politische Gemeinde Ermatingen die Haftung ab.

Art. 28

Video-Überwachung

Der Stedihafen kann videoüberwacht werden. Es gelten die Richtlinien über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Art. 29

Strombezug

[1]An den Steckdosen der Anlagen dürfen nur Apparate angeschlossen werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und die die zugelassene Leistung nicht überschreiten.

[2]Im Stedihafen verfügt jeder Bootsliegeplatz über einen eigenen Stromzähler. Jeweils nach Ende der Sommersaison werden die Zähler abgelesen und an die Mieter verrechnet.

Art. 30

Lärm

Jeglicher Lärm ist in den gesamten Anlagen (Art. 12) zu unterlassen. Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten. Laufendes Gut, lose Fallen und Festmacher sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.

V. Bootsliegeplätze

Art. 31

Bootsliegeplätze

[1]Die BSK vergibt Bootsliegeplätze zur Saisonnutzung.

[2]Für Bootsliegeplätze werden Nutzungsgebühren und Betriebskostenbeiträge erhoben.

[3]Für die Bootsliegeplätze im Wasser werden zusätzlich die jährlichen kantonalen Wassernutzungsgebühren gemäss §17 Abs. 1 Ziff. 4 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Thurgau erhoben.

Art. 32

Bootsliegeplätze für Besucher

[1]Im Sinne der Tourismusförderung achtet die BSK darauf, dass Gastplätze für Besucher zur Verfügung stehen.

[2]Die als Gastplätze bezeichneten Bootsliegeplätze dürfen nur gemäss den signalisierten Zeitangaben und ausschliesslich durch Besucherboote benutzt werden.

[3]Als Besucherboote gelten Boote ohne fest zugeteilten Bootsliegeplatz in allen Ermatinger Anlagen.

[4]Alle im Hafen über Nacht abgestellten Besucherboote haben eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich gemäss einer separaten Gebührenordnung.

Art. 33

Plätze für Gewerbe und Vereine

[1]Der Gemeinderat Ermatingen kann auf Antrag der BSK ortsansässigen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen oder kulturellen Vereinen verfügbare Bootsliegeplätze, sowie Teile der Stedi-Hafenanlage nach besonderen Abmachungen zur Verfügung stellen. Gebühren oder Mietzinse richten sich nach dem jeweiligen Verwendungszweck und werden in einem Vertrag geregelt.

[2]Eine Weitervermietung nach Art. 33 vergebenen Bootsliegeplätze ist verboten.

Art. 34

Anmeldung

[1]Interessenten für einen Bootsliegeplatz haben bei der Liegeplatzverwaltung ein Anmeldeformular einzureichen. Für die Anmeldung wird eine Bearbeitungsgebühr verlangt.

[2]Eine Anmeldung kann frühestens nach Vollendung des 14. Altersjahres erfolgen. Die Zuteilung eines Bootsliegeplatzes erfolgt jedoch erst nach Volljährigkeit.

Art. 35

Wartelisten

[1]Steht kein geeigneter Bootsliegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf die entsprechende Warteliste gesetzt. Es bestehen momentan folgende Wartelisten: Bojenfeld, Gondelstegplatz, Trockenliegeplatz und Hafenanlage Stedi. Der Platz auf der Warteliste richtet sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.

[2]Für den Verbleib auf der Warteliste wird periodisch eine Gebühr erhoben. Wird die Gebühr nicht innert Zahlungsfrist überwiesen, verfällt der Eintrag auf der Warteliste.

[3]Die Höhe der Gebühr sowie die Periodizität bemisst sich gemäss der Gebührenordnung.

[4]Beim Zuzug einer Person, welche auf einer Warteliste aufgeführt ist, wird der Status mit dem Zuzugsdatum als Einwohner mutiert.

[5]Verlegt ein Einwohner, seinen steuerrechtlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, erlischt der Eintrag auf der Warteliste. Auf schriftliches Gesuch erfolgt die Umteilung auf den Status «Auswärtig» mit dem damaligen Anmeldedatum.

[6]Die Wartelisten werden anonymisiert publiziert und periodisch aktualisiert.

Art. 36

Zuteilung

Die BSK teilt aufgrund des angemeldeten Bootstyps und unter Berücksichtigung von Art. 37 (Zuteilungskriterien) und den Konzessionsbestimmungen einen entsprechenden Bootsliegeplatz zu. Voraussetzung ist, dass das Boot im Kanton Thurgau auf den Namen des Antragstellers zugelassen ist.

Art. 37

Zuteilungskriterien

[1]Kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz besteht, wenn sich das Boot aufgrund seiner Masse oder des Gewichtes nicht für die Anlage eignet, oder wenn falsche Masse angegeben worden sind.

[2]Bei der Vergabe von freien Plätzen gelten folgende Prioritäten (ein Anspruch auf eine Zuteilung besteht jedoch nicht und kann auch nicht in irgendeiner Weise daraus abgeleitet werden):

Vorrang nach Eignern:

Natürliche Personen mit primärem Steuersitz in der Politischen Gemeinde Ermatingen sofern in deren Familie im gleichen Haushalt noch niemand über einen Bootsliegeplatz verfügt, vor anderen.

danach

Natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz im Kanton Thurgau vor anderen.

[3]Es wird nur ein Bootsliegeplatz pro Familie von im gleichen Haushalt lebenden Personen zugeteilt. Paare in eheähnlichen Verhältnissen werden Familien gleichgestellt.

[4]Schlägt ein Bewerber einen angebotenen Bootsliegeplatz aus, verändert sich sein Anmeldedatum in der Warteliste um ein Jahr zu seinen Ungunsten. Dies ist nur zweimal möglich. Bei der dritten Ausschlagung wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen.

[5]Sonderzuteilungen (für neue Vereine, örtliches Gewerbe oder Einsatzorganisationen) sind auf Antrag der BSK und nach Beschluss des Gemeinderates Ermatingen möglich.

Art. 38

Gestellplätze

[1]Die Zuteilung der Gestellplätze für Wassersportgeräte wie Kanu, Surfbretter, Stand-Up-Bretter, etc. (ausgenommen Beiboote) erfolgt durch den Liegeplatzverwalter.

[2]Interessenten für einen Gestellplatz haben jährlich ab 01. Januar ein schriftliches Gesuch zu stellen.

[3]Die Vergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung.

Art. 39

Zuteilung Gastplätze

[1]Der Liegeplatzverwalter vergibt die Gastplätze zur Saisonnutzung.

[2]Interessenten für einen Gastplatz können ab 01. Januar ein schriftliches Gesuch beim Liegeplatzverwalter einreichen.

[3]Die Vergabe erfolgt nach dem Rang auf der Warteliste. Als Stichtag gilt der 15. März.

[4]Nach dem 15. März eingehende Anmeldungen für einen Gastplatz werden in der Reihenfolge des Gesucheingangs berücksichtigt.

Art. 40

Nutzungsrecht / Nutzungsvertrag

Die Politische Gemeinde Ermatingen gewährt nach der erstmaligen Zuteilung eines Bootsliegeplatzes dem Bootseigner für den bezeichneten Bootsliegeplatz und das definierte Boot ein Nutzungsrecht in Form eines Vertrages.

Art. 41

Nutzungsgebühren

[1]Die BSK wendet die vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung an. Die Kostentarife für die Bootsliegeplätze bemessen sich nach Quadratmeter der benötigten Wasserfläche inklusive Steg, Ort/Kategorie der Plätze zuzüglich der Wassernutzungsgebühren gemäss §17 Abs. 1 Ziff. 4 des Wassernutzungsgesetzes des Kantons Thurgau (Wasserliegeplätze) sowie umzulagernden Betriebskosten aus der jährlichen Abrechnung. Sie richten sich im Quervergleich nach den üblichen Ansätzen im Bodenseegebiet.

[2]Personen, welche nicht in der Politischen Gemeinde Ermatingen Wohn- und Steuerdomizil haben, werden die Nutzungsgebühren für Bootsliegeplätze um mindestens 20% erhöht.

[3]Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäss der Gebührenordnung.

Art. 42

Nutzer, Eigner

[1]Bootsliegeplätze werden nur an natürliche Personen vermietet. Ausgenommen bleibt Art. 33.

[2]Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte (Untervermietung) ist untersagt.

[3]Bootsliegeplatznutzer (Vertragspartner) und Bootseigner müssen über die ganze Vertragsdauer identisch sein.

[4]Der Bootsliegeplatznutzer muss als Bootseigner in den kantonalen Bootszulassungspapieren vermerkt sein. Ebenfalls muss er im Besitz eines für den registrierten Schiffstyp gültigen Schiffsführerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

[5]Eine Weitergabe des Bootsliegeplatzes ist nur durch die BSK und im Rahmen der regulären Warteliste möglich.

[6]Die BSK behält sich vor, die Voraussetzungen jederzeit zu überprüfen. Insbesondere prüft sie, ob diese im Zeitpunkt einer Übertragung noch zutreffen.

Art. 43

Eignergemeinschaft

[1]Die BSK kann auf schriftlichen Antrag hin einen Bootsliegeplatz an eine Eignergemeinschaft vergeben. Hierfür muss erwiesen sein, dass die begünstigte Person zusammen mit dem ursprünglichen Bootsliegeplatznutzer den Wassersport gemeinsam während längerer Zeit betreibt.

[2]Bei Eignergemeinschaften gilt derjenige Gemeinschafter als Vertragspartner, der in den kantonalen Bootszulassungspapieren als Eigner eingetragen ist.

[3]Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschafter (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen dem Liegeplatzverwalter, zuhanden der BSK, innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden.

[4]Die Übernahme des Bootsliegeplatzes als Vertragspartner ist nur möglich, wenn der Gemeinschafter mindestens fünf Jahre auf der Warteliste eingetragen war.

Art. 44

Übertrag

[1]Die BSK kann auf schriftlichen Antrag bei Tod des Liegeplatzbenutzers, schwerer Invalidität oder altersbedingt einen Bootsliegeplatz unter folgenden Bedingungen weitergeben:

a. ein Übertrag auf den Ehepartner / Lebenspartner, sofern dieser mindestens 5 Jahre im gleichen Haushalt gelebt hat und das Boot auch führen darf;
b. auf direkte Nachkommen, die im selben Haushalt leben, oder die bereits seit mindestens 5 Jahren auf der Warteliste eingetragen sind.

[2]Bootsliegeplätze der Kategorie I (gem. Art. 12) können auf schriftlichen Antrag an die BSK ohne Eintrag in die Warteliste an die neuen Eigentümer der Liegenschaft übertragen werden, sofern diese dort wohnhaft sind und für den Bootsliegeplatz vor dem Übertrag während mindestens fünf Jahren die Gebühren entrichtet worden sind.

Art. 45

Auflösung des Nutzungsverhältnisses

Beide Parteien können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten, jeweils bis spätestens 30. September, auf 31. Dezember auflösen. Die Bekanntgabe der Kündigung erfolgt schriftlich.

Art. 46

Bootswechsel

[1]Der Bootsliegeplatz darf nur mit dem angemeldeten Boot belegt werden.

[2]Jeder Bootswechsel ist im Voraus frühzeitig schriftlich dem Liegeplatzverwalter zu melden. Eine Kopie des neuen Schiffsausweises ist dem Liegeplatzverwalter vor dem Einwassern zukommen zu lassen.

[3]Beim Kauf einer anderen Schiffsgrösse besteht kein Anspruch auf einen anderen Bootsliegeplatz oder dessen Tolerierung am bisherigen Platz.

Art. 47

Meldepflicht

[1]Wird ein Bootsliegeplatz während der ganzen Saison nicht belegt, ist dies bis zum 31. März dem Liegeplatzverwalter, unter Angabe der Gründe, schriftlich zu melden. Der Bootsliegeplatz gilt als sistiert und es werden keine Gebühren während der Nichtbenutzungszeit fällig.

[2]Der Liegeplatzverwalter kann unter Abs. 1 freigegebene Bootsliegeplätze mit Saison-Gästebooten belegen. Für den saisonalen Bootsliegeplatznutzer entsteht dadurch kein Anspruch auf eine Reduktion der Nutzungsgebühren.

[3]Die Platzsistierung ist auf höchstens zwei Jahre beschränkt. Im dritten Jahr verliert der Liegeplatznutzer den Bootsliegeplatz.

Art. 48

Platzbelegung

[1]Nichtbelegte Bootsliegeplätze können durch eine Aufsichtsperson (Art. 8, 9) als saisonale oder temporäre Gastliegeplätze freigegeben werden.

[2]Im Stedihafen sind die Platztafeln entsprechend zu signalisieren. Bei vorübergehender Abwesenheit ist das Datum der Rückkehr dem Hafenmeister bekannt zu geben.

[3]Wird ein Hafen-Bootsliegeplatz vorübergehend nicht benutzt, verfügt der Hafenmeister darüber. Es besteht dabei kein Anspruch auf Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

[4]Besucher im Stedihafen haben nach Anweisung des Hafenmeisters an den hierfür bezeichneten Gastliegeplätzen anzulegen.

[5]Bei allen anderen Anlagen ist während der Saison eine mehr als 14 Tage dauernde Nichtbenutzung des Bootsliegeplatzes dem Liegeplatzverwalter zu melden.

[6]Bootsliegeplätze, welche nicht bis 31. Mai belegt sind, werden durch den Liegeplatzverwalter als saisonale Gastplätze weitervergeben. Es entsteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Nutzungsgebühren, des Betriebskostenbeitrags und auf den Bootsplatz.

Art. 49

Mangelnde Benutzung

[1]Wird festgestellt, dass ein Mieter sein Boot während einer Saison nicht mindestens an sechs Tagen benutzt, behalten sich die Aufsichtspersonen (Art. 8, 9) vor, diesen schriftlich zu mahnen.

[2]Kann im Folgejahr die regelmässige Nutzung nicht nachgewiesen werden, wird Art. 53 angewendet.

Art. 50

Zu- / Wegzug

[1]Gibt ein Bootsliegeplatznutzer seinen Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Ermatingen auf oder zieht er zu, zahlt er pro Rata temporis die Platzgebühren wie die auswärtigen bzw. einheimischen Bootsliegeplatznutzer.

[2]Wer vor Ablauf von 5 Jahren Nutzungsdauer von der Politischen Gemeinde Ermatingen wegzieht, verliert den zugeteilten Bootsliegeplatz auf Ende Saison.

Art. 51

Umplatzierung

Die BSK ist berechtigt einen Wechsel des Bootsliegeplatzes anzuordnen.

Art. 52

Witterungsbedingter Ausfall

[1]Kann der Bootsliegeplatz aus Gründen der Witterung, des Wasserstandes, infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Unterhaltsarbeiten nicht belegt werden, hat der Benutzer keinen Anspruch auf einen anderen Bootsliegeplatz oder die Rückerstattung der Nutzungsgebühr.

[2]Die Aufsichtspersonen (Art. 8, 9) können Massnahmen zur vorübergehenden Verlegung anordnen.

Art. 53

Platzentzug

[1]Bei Verstössen gegen das Bootsstationierungsreglement oder gegen Anweisungen der Aufsichtspersonen (Art. 8, 9) sowie bei Nichtbezahlung der Nutzungsgebühren, Betriebskostenbeiträge und Wassernutzungsgebühren entscheidet die BSK über einen entschädigungslosen Bootsliegeplatzentzug.

[2]Widerhandlungen gemäss Abs. 1 sowie Art. 25 haben nach zweimaliger Mahnung einen Bootsliegeplatzentzug zur Folge.

[3]Die Bodensee-Schifffahrtsordnung ist zu befolgen. Allfällige Verstösse gegen diese Vorschriften können zum Bootsliegeplatzentzug führen.

[4]Die BSK behält sich vor, Bootsliegeplätze bei denen die Wasserfahrzeuge nicht regelmässig bewegt werden, zu mahnen oder zu entziehen.

VI. Haftungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

Einsprache

[1]Gegen Entscheide der BSK und der Aufsichtspersonen (Art. 8, 9) kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Ermatingen Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag sowie die entsprechenden Beweismittel zu enthalten.

[2]Die Einsprachen werden von dem Gemeinderat abschliessend entschieden.

Art. 55

Übergangsbestimmungen

[1]Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die bestehenden Mietverhältnisse in Nutzungsverträge überführt.

[2]Die bestehenden Wartelisten werden weitergeführt.

Art. 56

Haftung

[1]Bootsliegeplatznutzer, Gäste und Besucher haften für:

a. Alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an den Anlagen, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen;
b. Alle weiteren durch sie verursachten Beschädigungen;
c. Alle Schäden gemäss Ziff. a und b, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

[2]Schäden an den Anlagen oder deren Einrichtungen sind von dem Verursacher unverzüglich dem Hafenmeister zu melden. Schäden an Booten sind unverzüglich dem Bootseigner und den Hafenmeister zu melden.

Art. 57

Inkrafttreten

Das Bootsstationierungsreglement wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement über die Bootsstationierung vom 26. Januar 1999.

Von den Stimmberechtigten entschieden am: 27. September 2020

Sig. Gemeindepräsident Sig. Gemeindeschreiber